

**Erlaß einer Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (Entwässerungssatzung – EWS) durch die Gemeinde Loitzendorf**

Bek. des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 14.07.1983 Nr. II/1-632-

Die Gemeinde Loitzendorf hat eine Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (Entwässerungssatzung – EWS –) erlassen. Die Satzung ist am 27.5.1983 in Kraft getreten. Sie kann in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stallwang eingesehen werden.

**Bekanntmachung**

Planfeststellungsverfahren zu Maßnahmen der Deutschen Bundesbahn

An dem Bahnübergang in km 65.039 der Bahnlinie Passau – Obertraubling soll zur optischen Ankündigung der Schrankenschließung eine Lichtzeichenanlage eingebaut werden.

Für diese Maßnahme führt die Deutsche Bundesbahn ein Planfeststellungsverfahren durch. Die Planunterlagen werden in der Zeit vom 08.08.1983 bis 09.09.1983 bei der Gemeinde Straßkirchen zur Einsicht aufgelegt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Niederbayern in Landshut, Regierungsplatz 540, oder bei der Gemeinde Straßkirchen Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Etwaige Einwendungen sind bei den vorbezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, daß

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihm verhandelt werden.

**Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über den Schutz des Silberweidengehölzes östlich der Krebsgrube bei Obermotzing (Gde. Aholting) als Landschaftsbestandteil**

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 i.V. mit Art. 9 Abs. 4 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27.07.1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.1982 (GVBl. S. 500), erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende, mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 06.07.1983 Nr. 820-8632-23 genehmigte **Verordnung**:

**§ 1  
Schutzgegenstand**

- (1) Das in der Gemeinde Aholting auf dem Grundstück Fl.Nr. 872, Gemarkung Obermotzing befindliche Silberweidengehölz wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte, ausgefertigt am 26.07.1983 (grün) eingetragen. Diese Karte wird beim Landratsamt Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – archivmäßig verwahrt. Sie kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**§ 2  
Schutzzweck**

Das Silberweidengehölz ist als Landschaftsbestandteil zu schützen, da es

1. im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt, Erhaltung verdient und
2. wegen seines naturnahen Zustandes zur Belebung des Landschaftsbildes beiträgt.

**§ 3  
Verbote**

Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile davon zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Landschaftsbestandteil zu schädigen oder zu beeinträchtigen, insbesondere also:

- a) den Grundwasserstand zu verändern,
- b) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- c) Aufschüttungen vorzunehmen oder Wege anzulegen,
- d) die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, sie durch chemische und mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
- e) Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- f) Pflanzen, Knollen und Zwiebeln, sowie ober- und unterirdische Pflanzenteile jeglicher Art zu beschädigen oder zu entnehmen,
- g) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzulegen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- h) bauliche Anlagen im Sinne der BayBO zu errichten, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen,
- i) das Gelände zu verunreinigen, sowie Sachen jeder Art auf dem Gelände zu lagern,
- j) Feuer anzumachen,
- k) zu zelten oder zu lagern,
- l) im Umkreis von 200 m Flugmodelle zu betreiben,
- m) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche

**Herausgeber:**

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutherstraße 15, Postfach 0463,  
8440 Straubing, Tel. 09421/300-0 (Vermittlung) bzw. 09421/300 u. Nebenstellenummer (Durchwahl)

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der  
Bekanntmachung.

Erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.

Bestellungen bei den Dienststellen in Straubing und Bogen des  
Landratsamtes Straubing-Bogen.

Druck: L. Kiendl KG, Landschaftstr. 22, 8442 Geiselhöring

Bezugspreis mit Versandgebühren

- a) als Postvertriebsstück DM 8. – vierteljährlich
- b) über die Einheitsgemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften  
bei Verteilung über die Gemeindefächer DM 6. – vierteljährlich

Einzelnummern des Amtsblattes ohne Rücksicht auf den Umfang  
DM 1. – Incl. Versandkosten.

Nutzung auszuüben,

- n) das Schutzgebiet zu befahren oder zu betreten.

**§ 4  
Ausnahmen**

Von den Verboten nach § 3 sind folgende Maßnahmen aus-  
genommen:

- 1) die Erhaltung und ordnungsgemäße Pflege des geschütz-  
ten Landschaftsbestandteiles,
- 2) die plenterweise Holznutzung der Gehölzbestände,
- 3) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- 4) das Befahren und Betreten im Rahmen der Durchführung  
von Maßnahmen nach den Punkten 1 - 3.

**§ 5  
Befreiung**

- (1) Das Landratsamt Straubing-Bogen – Untere Naturschutz-  
behörde – kann im Einzelfall eine Befreiung von den Ver-  
boten des § 3 erteilen, wenn
  - 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Be-  
freiung erfordern oder
  - 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht  
beabsichtigten Härte führen würde und die Abwei-  
chung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des  
BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist oder
  - 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewoll-

ten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen  
würde.

- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen  
oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Er-  
füllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemes-  
sene Sicherheitsleistung gefordert werden.

- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

**§ 6  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße  
bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer  
vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V.  
mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG den geschützten Land-  
schaftsbestandteil oder Teile davon ohne Genehmigung  
entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße  
bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer  
vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach  
§ 5 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht voll-  
ständig erfüllt.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.09.1983 in Kraft.

Straubing, den 26.07.1983  
Landratsamt Straubing-Bogen

Weiß, Landrat